

RS OGH 2007/8/8 9ObA63/07s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2007

Norm

ABGB §5

BB-PG §2 Abs1 Z2

BB-PG §37 Abs1

Rechtssatz

§ 37 Abs 1 2. Satz BB-PG kann im Lichte der Zweifelsregel des§ 5 ABGB nur dahin verstanden werden, dass für den im Geltungsbereich der alten Rechtslage mit Wirkung für diesen Bereich gestellten Antrag des Arbeitnehmers auf Ruhestandsversetzung bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zum „beabsichtigten Wirksamkeitsbeginn“ die alten Bemessungsregeln zur Anwendung gelangen, auch wenn die dienstbehördliche Entscheidung über die Ruhestandsversetzung erst im Anwendungsbereich der neuen Rechtslage zustande kommt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 63/07s

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 63/07s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122429

Dokumentnummer

JJR_20070808_OGH0002_009OBA00063_07S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at